

das kaiserl. Kammergericht zu Rottweil und von diesem auch an das zu Speyer appelliert.

Das war bei den Herrschaften zu Rißlegg damals mehr als einmal der Fall.

Am Sonntag Laetare 1555 schrieb der Landrichter von Schwaben, Kaspar Klöckler, an den Abt von Rempten, als den Statthalter der österreichischen Lande: Es war vom Abte Tag angezehrt worden auf Palmsonntag und auf Montag darauf zu Rempten in Sachen zwischen Hans Ulrich v. Schellenberg (des Wolfgang's Sohn) zu Rißlegg und den Bögten und Vormündern der Tochter des † Ferdinand v. Freiberg. Der Streit ist wegen des Hinterjassen Hans Wochner von Arisried (bei Rißlegg). Es wird dem Abt ferner angezeigt, daß seit einem Jahr der Landvogt befohlen habe, neun Mann aus der Herrschaft Rißlegg vor das Landgericht zu bringen, weil sie aus dem Obrikeit'sgebiete der Landvogtei eine Leiche in das Rißlegg'sche Gebiet geführt haben, was ein Uebergriff sei. Aber die v. Schellenberg und v. Freiberg haben sich auf ihre Freiheit berufen, da sie durch kaiserliche Privilegien vom Landgericht exempt seien. Von Innsbruck aus wurde das Landgericht für zuständig erklärt. Da appellierten die v. Schellenberg und v. Freiberg an das kaiserliche Kammergericht. Es gab Termine, Verhöre, Aktenstöße u. s. w. Schließlich wurden die Appellanten „in die Acht verklagt“ und angewiesen, ihr Recht vor dem ordentlichen Oberrichter zu suchen. Daher suchten die v. Schellenberg und v. Freiberg um gütliche Verhandlung an, was von der österreichischen Regierung zu Innsbruck angenommen worden ist.

Bald darauf aber hat der Schellenberg'sche Amtmann zu Waltershofen den Diener des Landgerichts zu Tjny um Gerichtskosten vor das dortige Landgericht citiert, auch Bürgermeister und Räte zu Waagen haben den Hans Wochner vor das Landgericht geführt. Beide wurden von den Rißlegg'schen Herrschaften abgefordert. Sie appellierten wieder an das Kammergericht, zogen aber auf Verwenden des Abtes von Rempten die Appellation zurück. Eine gütliche Vereinbarung soll jetzt erfolgen, wobei der Abt mitwirken wird.

Der Landrichter verlangte nun vom Abt, zuerst müssen die beiden Herrschaften die Rechte und die Zuständigkeit des Landge-